

Statuten SRG Zug (SRG.ZG)

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 **Name, Gebiet, Sitz**

¹ Unter dem Namen SRG Zug (SRG.ZG) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein ist eine Sektion der SRG Zentralschweiz (SRG.Z) und hat seinen Sitz in Zug.

³ Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Zug.

Art. 2 **Zweck**

¹ Die SRG.ZG vertritt gegenüber der SRG.Z die medien- und programmpolitischen Interessen der Bevölkerung des Kantons Zug. Sie nimmt deren Anliegen gegenüber Programmschaffenden von Radio und Fernsehen DRS, dem Regionalstudio Zentralschweiz von Schweizer Radio DRS und der Redaktion Luzern des Schweizer Fernsehens SF wahr.

² Die SRG.ZG setzt sich bei ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit für die Interessen der SRG.Z ein und für die Anliegen der professionellen Organisation der SRG Deutschschweiz (SRG.D) ein und fördert deren Programmdienste in ihrem Tätigkeitsgebiet.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Der SRG.ZG können beitreten:

- Einzelmitglieder: Natürliche Personen
- Kollektivmitglieder: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Art. 4 **Eintritt, Austritt, Ausschluss**

¹ Der Eintritt in die SRG.ZG erfolgt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes.

² Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die schwerwiegend gegen den Vereinszweck verstossen haben.

⁴ Gegen den Ausschluss ist innert 20 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides der schriftliche Rekurs an die Generalversammlung möglich, die abschliessend entscheidet.

FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

Art. 5 Finanzielle Mittel

¹ Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Ertrag des Vereinsvermögens sowie allfälligen Veranstaltungserträgen, Spenden und Beiträgen der SRG gedeckt.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 6 Haftung

Für die Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des festgelegten Mitgliederbeitrages. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ORGANISATION UND AUFGABEN

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Organ des Vereins.

² Die Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre auf schriftliche Einladung des Vorstandes statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Begehren des Vorstandes oder wenn ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder sie schriftlich verlangt. Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

³ Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich eingereicht wurden
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussentscheidung des Vorstandes
- Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied als Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme.

² Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr gefasst; davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung oder Vereinigung des Vereins, die eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder benötigt. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht auf Antrag die geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, seine ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei einer Ersatzwahl im laufenden Vereinsjahr endet die Amtsdauer des Ersatzmitglieds mit der ordentlichen Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

² Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst; er bestimmt die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Leitung der Verwaltung und des Rechnungswesens, die Delegierten der SRG-Sektion Zug, die Mitglieder von allfälligen Arbeitsgruppen sowie die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

³ Werden durch die Generalversammlung nicht alle Mandate besetzt oder ergeben sich während der Amtsdauer Vakanzen, kann sich der Vorstand unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung bis zur zulässigen Höchstzahl der Mandate selbst ergänzen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Geschäfte der SRG.ZG. Darunter fallen besonders:

- die Vorbereitung der Generalversammlung
- die Erstellung des Jahresprogramms
- die Ein- und Besetzung der Arbeitsgruppen
- die Festsetzung allfälliger Sitzungsgelder sowie die Entschädigung für besondere Aufgaben und Spesenvergütung
- die Bezeichnung der Vertretung der Sektion im Vorstand, an der Delegiertenversammlung und den Kommissionen der SRG.Z

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.

² Sie prüft die Rechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Auflösung

¹ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Nach Beschluss der Auflösung ist der Vorstand für die hierfür anfallenden Arbeiten verantwortlich; vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss der Generalversammlung.

³ Nach Begleichung sämtlicher Schulden des Vereins und der Auflösungskosten ist das verbleibende Vermögen vollumfänglich für Radio- und Fernsehzwecke im Rahmen der SRG zu verwenden. Kommt ein diesbezüglicher Beschluss nicht zustande, fällt das verbleibende Vermögen an die SRG.Z.

Art. 14 Statutenänderung

¹ Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der SRG.Z.

Art. 15 Ergänzendes Recht

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelungen enthalten, gelten sekundär die Statuten der SRG.Z als ergänzendes Recht.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Statuten treten am 18. Mai 2010 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. November 2006.

Patricia Diermeier Reichardt
Präsidentin

Doris Büel
Aktuarin

Vermerk

Die vorliegenden Statuten sind am 18. Mai 2010 durch die Generalversammlung der SRG Sektion Zug angenommen worden.

Genehmigungsvermerk

Die vorliegenden Statuten sind mit dem heutigen Datum vom Vorstand der SRG Zentralschweiz (SRG.Z) genehmigt worden.

Ort und Datum: Rotkreuz, 5. März 2012